



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Pythoud-Gaillard Chantal / Ganiotz Xavier

2019-GC-39

### **Mindestlohn von 4000 Franken für das Staatspersonal**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 26. März 2019 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre eine Korrektur der Lohnskalen des Staates, damit kein Monatsgehalt unter 4000 Franken liegt. Sie begründen dieses Begehren mit den zunehmenden sozialen Unterschieden und Lohnungleichheit. Es darf nicht sein, dass der Lohn für eine Arbeit in Vollzeit nicht zum Leben reicht. Die Lebenshaltungskosten sind in den vergangenen Jahrzehnten mit den steigenden Mieten und Krankenkassenprämien explodiert. Ein Lohn, der diesen Namen verdient, sollte es ermöglichen, anständig zu leben. Der Arbeitgeber Staat und die subventionierten Sektoren müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Im Vorfeld ist darauf hinzuweisen, dass im Mindestlohn von 4000 Franken pro Monat der dreizehnte Monatslohn eingeschlossen ist und es damit um ein Jahresgehalt von 48 000 Franken einschliesslich dreizehntem Monatslohn geht. Von einem Lohn von 4000 Franken sind auch die Gewerkschaften bei der Mindestlohninitiative ausgegangen, die im Mai 2014 von 73,6 % der Schweizer Stimmberechtigten abgelehnt wurde.

Bezogen auf die Gehaltsskala 2019 des Staatspersonals wird der geforderte Mindestlohn in der Klasse 1 (Stufen 0 - 3), Klasse 2 (Stufen 0 - 2), Klasse 3 (Stufen 0 - 1) und Klasse 4 (Stufe 0) nicht erreicht.

Gemäss Beschluss über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals ist keine Funktion beim Staat Freiburg in Klasse 1 oder 2 eingereiht. Drei Funktionen sind in Klasse 3 eingereiht (Bürohilfin/Bürohilfe, Reinigungspersonal und Laborgehilfin/Laborgehilfe). In Klasse 4 eingereiht sind: Hilfsbibliothekar/in, Spezialhandwerker/in, Hausangestellte/r, Lingerieangestellte/r, Cafeteriaangestellte/r, Hilfs hauswart/in, Küchenangestellte/r, Betriebsangestellte/r ZGH und Betriebsangestellte/r (Informatik). Die Lohnbedingungen des Staates Freiburg entsprechen für alle diese Funktionen denjenigen des Arbeitsmarkts.

Dabei ist zu beachten, dass für die Funktionen in den Gehaltsklassen unter der Klasse 6 keine Vorbildung erforderlich ist. Wer eine Funktion ausübt, für die ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) vorausgesetzt wird, ist mindestens in die Gehaltsklasse 6 eingereiht, mit einem Jahreslohn ab 50 148.80 Franken in der Gehaltsstufe 0.

Gegenwärtig verdienen weniger als zehn Mitarbeitende beim Staat mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % weniger als 48 000 Franken pro Jahr (Klasse 3 - Stufe 0 - 1, Klasse 4 - Stufe 0). In dieser Statistik nicht berücksichtigt ist das Personal in Ausbildung beim Staat (Lehre, Praktikum)

oder Temporärpersonal als Aushilfen oder für unregelmässige Einsätze (Aushilfsarbeiten, Ferienjobs).

Die Löhne werden jährlich um eine Gehaltsstufe erhöht (Artikel 88 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal und Artikel 103 Absatz 1 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal), und so wird die von den Motionären geforderte Entlohnung bei Anstellung in Klasse 3, Stufe 0 (46 317.70 Franken) spätestens zwei Jahre nach Stellenantritt erreicht sein. Längerfristig werden diese Angestellten in der Lohnklasse 3 (Stufe 20) auf einen Jahreslohn von 68 287.70 Franken kommen.

### **Fazit**

Der Staat Freiburg garantiert aktuell einen Mindestlohn von 4000 Franken pro Monat in allen Funktionen, für die eine Grundbildung vorausgesetzt wird. Lediglich einige Funktionen, für die keine Vorbildung erforderlich ist, liegen unter dem Mindestlohn von 4000 Franken. Zurzeit verdienen weniger als zehn Personen auf fast 19 000 Staatsmitarbeitende weniger als 48 000 Franken, werden aber spätestens in zwei Jahren auf diesen Lohn kommen.

Aus diesen Gründen beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, diese Motion abzuweisen.

*24. Juni 2019*